

Handwerkskammer Düsseldorf
V-3
Georg-Schulhoff-Platz 1
40211 Düsseldorf

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung

Ausübungsberechtigung für das folgende Handwerk

(Pflichtfeld)

Die Gebühr entsteht mit Antragstellung und ist nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Gebührentarif unter www.hwk-duesseldorf.de/gebuehren

I. Allgemeine Angaben

Angaben zur Person

Name

Vorname

Geburtsname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefonnummer

Mobil-Nummer

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

E-Mail-Adresse

Geschlecht

weiblich

männlich

divers

Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle

Nein Ja, mit dem folgenden Handwerk

Folgendes wird beabsichtigt

Die Neuerrichtung eines Betriebes

Erweiterung des Betriebes (zusätzliches Handwerk)

Die Übernahme eines bestehenden Betriebes

Die Übernahme der Betriebsleitung (keine Selbständigkeit)

Copyright © 2025 Handwerkskammer Düsseldorf



Angaben zum zukünftigen Betrieb

Name (wie auf Gewerbemeldung)

Betriebsnummer (falls vorhanden, siehe Mitgliedskarte der HWK)

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

— Telefonnummer

E-Mail-Adresse

II. Nachweise

Lehrzeit von Lehrzeit bis

Ausbildungsberuf

Gesellen-/Abschlussprüfung am als

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen!

Nachweis der beruflichen Tätigkeiten

seit der Beendigung der Ausbildung, als arbeitnehmende oder selbständig arbeitende Person,
insbesondere im beantragten Handwerk:

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgebende mit Adresse

Tätigkeiten in leitender Stellung

(Durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise nachzuweisen)

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgebende mit Adresse

III. Anhörung

Zu Ihrem Antrag kann eine Berufsvereinigung gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben zu Ihrem Antrag zu machen. Wenn Sie dies wünschen, nennen Sie uns bitte die Kreishandwerkerschaft/Innung, die wir hören sollen

Ich möchte, dass folgende Berufsvereinigung/Innung gehört wird

IV. Hinweise

Um den Antrag zügig bearbeiten zu können, müssen alle Unterlagen und Nachweise vollständig sein. Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass die Entscheidung gebührenpflichtig ist und dass ich das Handwerk selbständig erst ausüben darf, wenn ich in der Handwerksrolle eingetragen bin.

Die Handwerkskammer behält sich vor, die von Ihnen vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Schreiben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sofern Sie mit Rückfragen bei jetzigen und ehemaligen Arbeitgebenden nicht einverstanden sind, bitten wir zu bedenken, dass Sie darlegungs- und beweispflichtig sind und mangels ausreichender Nachweise eventuelle Zweifel zu Ihren Lasten gehen können.

Ich erkläre mich mit Nachfragen bei meinem jetzigen und ehemaligen Arbeitgebenden einverstanden

Ja

Nein

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in der Vergangenheit weder bei der Handwerkskammer Düsseldorf, noch bei einer anderen Handwerkskammer im Bundesgebiet einen Ausübungsberechtigungs- / Ausnahmebewilligungsantrag gestellt habe

Der Antrag wurde abgelehnt bewilligt zurückgenommen

V. Datenschutzerklärung

Diese Angaben mache ich freiwillig. Sie werden zur Prüfung meines Antrages erhoben und ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

Ort, Datum Unterschrift

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Nachweise bei:

- Kopie des Personalausweises
 - Kopie des Gesellenbriefes im beantragten Handwerk
 - Bescheinigung über mindestens 6jährige, antragsbezogene Berufserfahrung
 - Bescheinigung über mindestens 4jährige, antragsbezogene Leitungsfunktion

MERKBLATT ZUM ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7b Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke -mit Ausnahme der sog. Gesundheitshandwerke (Augenoptik, Hörgeräteakustik, Orthopädietechnik, Orthopädieschuhmacher und Zahntechnik) und dem Schornsteinfeger-Handwerk - wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- einschlägige **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf;
- **6-jährige berufliche Tätigkeit** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder entsprechenden anerkannten Beruf, davon insgesamt **4 Jahre in leitender Stellung**.

Nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO ist eine **leitende Stellung** dann anzunehmen, wenn der Gesellin/ dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen können folgende Unterlagen bedeutsam sein (beispielhafte Aufzählung, entscheidend ist das Gesamtbild):

1. Gesellenprüfungs- oder Abschlussprüfungszeugnis;
2. sämtliche Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten;
3. Arbeitsverträge o. ä. über die Zeiträume, in denen leitende Funktionen wahrgenommen wurden, sofern vorhanden;
4. Stellenbeschreibungen, sofern sie vorliegen;
5. Tätigkeitsbescheinigungen (von Arbeitgebenden, Mitgesellschaftern, Betriebsleitung oder sonstigen Personen; es bleibt vorbehalten, diese Personen hierzu im Einzelnen zu befragen);
6. Lohnbescheinigungen, soweit vorhanden;
7. weitere Unterlagen, die Angaben zur leitenden Tätigkeit enthalten.

Aus den Nachweisen muss der Umfang der leitenden Tätigkeit zu entnehmen sein. Im Falle von Personalführung sollte auch die Anzahl der unterstellten Beschäftigten und deren Funktion (z.B. Gesellinnen/Gesellen, Auszubildende, Hilfskräfte etc.) angegeben werden.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO / Datenschutzhinweis

Die Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf (info@hwduesseldorf.de), vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung bzw. Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i.V.m. §§ 7 a ff., 91 Abs. 1 Nr. 1 HwO. Ohne eine Erhebung Ihrer Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sofern Beiträge, Gebühren oder Sonderabgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, übermittelt die Handwerkskammer Daten an Kommunen und Inkassodienste zur Beitreibung dieser Abgaben. Darüber hinaus können im Einzelfall Daten an eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer zur Prüfung der Jahresrechnung der Handwerkskammer übermittelt werden. Soweit Sie mit öffentlichen Mitteln, geförderte Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können Daten an Fördergeber, kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder andere Projektbeteiligte übermittelt werden. Der Postverkehr der Handwerkskammer erfolgt zum Teil über Postdienstleister, denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls Daten übermittelt werden. Gleiches gilt für Zahlungsdienstleister (Banken), denen im Rahmen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit der Handwerkskammer ebenfalls Daten zur Verfügung gestellt werden

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen (Art. 15 DSGVO), bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung (Art. 17 DSGVO) bzw. die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) der Daten zu fordern. Auf Ihren Wunsch haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Die Kontaktdaten des/r Datenschutzbeauftragten der Handwerkskammer Düsseldorf sind:

Handwerkskammer Düsseldorf
Datenschutzbeauftragte/r
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
datenschutz@hwduesseldorf.de